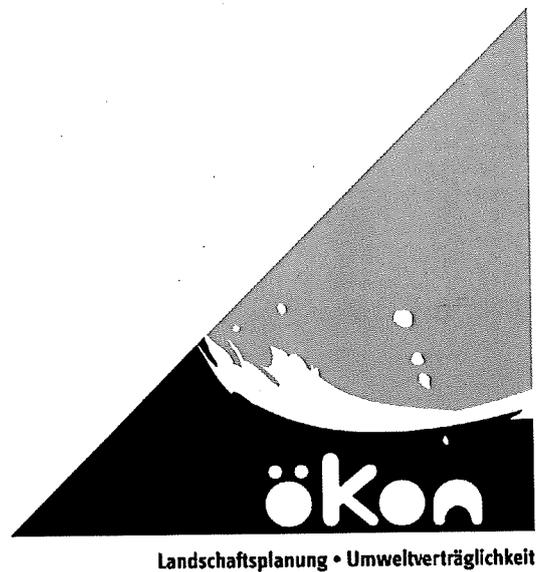


# **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. 80 „Remse III“**

**Ausweisung von Wohnbauflächen**

**bearbeitet für: Stadt Harsewinkel  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 15  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
13. September 2017**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Ablauf .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>7</b>
4.1	<b>Baubedingte Faktoren .....</b>	<b>7</b>
4.2	<b>Anlagebedingte Faktoren .....</b>	<b>7</b>
4.3	<b>Betriebsbedingte Faktoren.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>8</b>
5.1	<b>Daten aus dem Biotopkataster NRW.....</b>	<b>8</b>
5.2	<b>Fundortkataster @LINFOS .....</b>	<b>8</b>
5.3	<b>Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40152 (Harsewinkel).....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Faunistische Erfassungen 2016.....</b>	<b>10</b>
6.1	<b>Brutvogelkartierung.....</b>	<b>10</b>
6.1.1	Methodik.....	10
6.1.2	Ergebnisse.....	11
6.2	<b>Fledermauskartierung.....</b>	<b>13</b>
6.2.1	Methodik.....	13
6.2.2	Ergebnisse.....	13
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....</b>	<b>21</b>
7.1	<b>Vögel.....</b>	<b>21</b>
7.1.1	Offenlandarten.....	21
7.1.2	Arten der halboffenen Landschaft .....	21
7.1.3	Arten des Siedlungsraumes .....	23
7.2	<b>Fledermäuse.....</b>	<b>23</b>
7.2.1	Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	23
7.2.2	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	25
7.3	<b>Sonstige planungsrelevante oder geschützte Arten.....</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>27</b>
8.1	<b>Vermeidung / Minderung .....</b>	<b>27</b>
8.1.1	Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (keine Gehölzbeseitigungen zw. 01.03. – 31.10.) 27	
8.1.2	Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (ganzjährig Abbruchsbeschränkungen bzw. Ausschluss zw. 01.12. – 15.03.).....	27



8.1.3	Bauzeitausschluss „Flächenräumung“ (keine Räumung zw. 01.03. – 30.09.) .....	27
8.1.4	Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“ .....	28
8.1.5	Ökologische Baubegleitung „Flächenräumung“ .....	28
<b>8.2</b>	<b>Funktionserhalt</b> .....	<b>29</b>
8.2.1	Schaffung eines Revierausgleichs für Feldsperlinge (CEF) .....	29
8.2.2	Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF) .....	29
8.2.3	Schaffung von Nahrungshabitaten für Breitflügelfledermaus und Bartfledermäuse (Minderung) .....	30
8.2.4	Erhalt lichtarmer Dunkelräume .....	30
<b>9</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	<b>31</b>
9.1	Artenschutzrechtliche Protokolle .....	31
<b>10</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>32</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>34</b>
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle .....	34
11.1.1	Baum bewohnende Fledermausarten .....	37
11.1.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten .....	38
11.1.3	Feldsperling .....	34
11.1.4	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand) .....	35
11.2	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung .....	40
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>		
Abb. 1:	Bebauungsplan „Remse III“ – Abgrenzung auf der DGK 5 .....	7
Abb. 2:	Artidentifikation und Aufnahmesekunden über drei Nächte (batcorder) .....	15
Abb. 3:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Nyctaloide .....	16
Abb. 4:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Flughautfledermaus und <i>Myotis</i> – unbestimmt .....	16
Abb. 5:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: <i>Myotis</i> -Arten .....	17
Abb. 6:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Zwergfledermaus .....	17
 <b>Tabellenverzeichnis</b>		
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40152 (Harsewinkel) .....	9
Tab. 2:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2016 .....	10
Tab. 3:	Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten .....	11
Tab. 4:	Liste der 2016 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten .....	14
Tab. 5:	Gesamtliste der 2016 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ..	18
Tab. 6:	Verbotstatbestände für Offenlandarten .....	21



Tab. 7: Verbotstatbestände für Vogelarten der halboffenen Landschaft .....	22
Tab. 8: Verbotstatbestände für Vogelarten des Siedlungsraumes .....	23
Tab. 9: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	25
Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten .....	26
Tab. 11: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante oder geschützte Arten.....	26
Tab. 12: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung .....	40

**Anlage**

Karte 1: Ergebniskarte Vögel .....	(1:1.000)
Karte 2: Ergebniskarte Fledermäuse .....	(1:1.000)

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Harsewinkel plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Remse III“. Der rund 2,6 ha große Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Marienfeld in Flur 4 und umfasst die Flurstücke 37 und 183. Der Bebauungsplan umfasst landwirtschaftlich genutzte und brach liegende Flächen in Ortsrandlage sowie ein Gebäudegrundstück (vgl. Abb. 1).

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert und eine Ortsbegehung zur Potenzialabschätzung durchgeführt. Bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten festgestellt (ÖKON 2016). Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung in einem Radius von ca. 500 m wurden daraufhin in 2016 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. nächste Seite).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

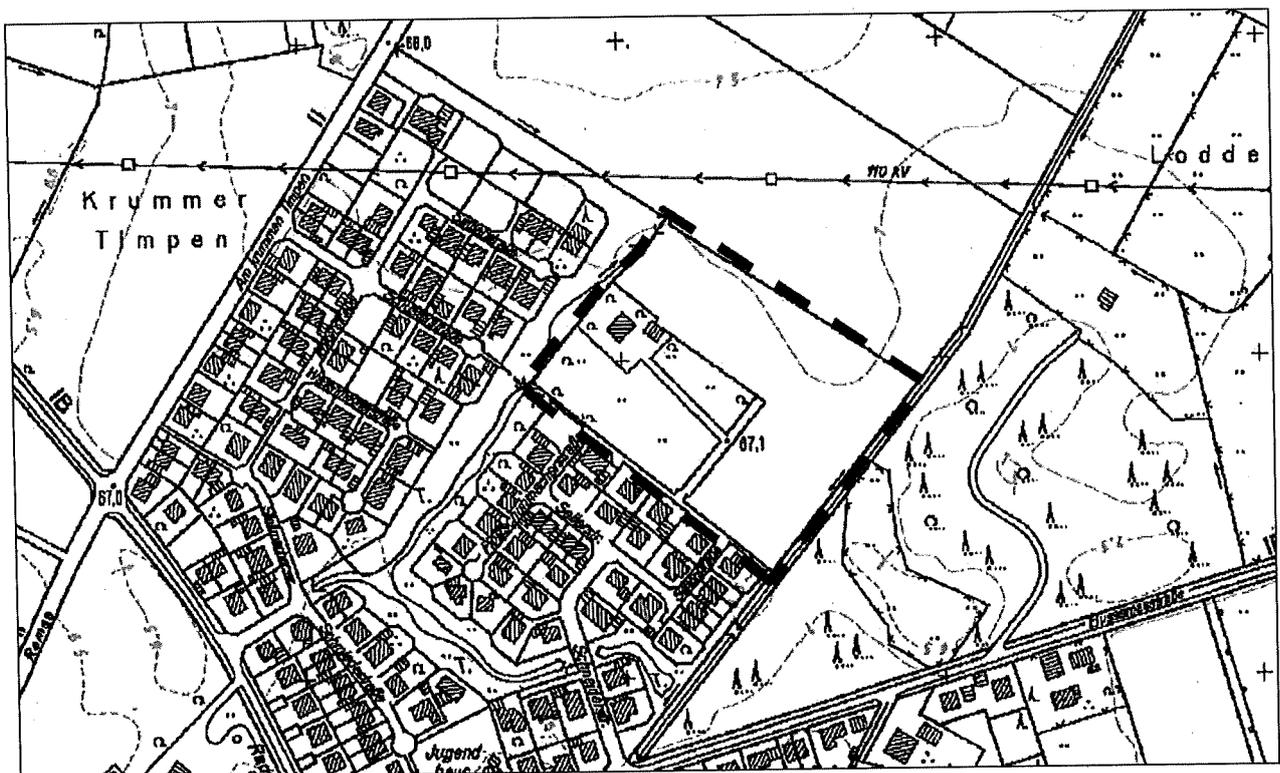
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich von Harsewinkel, im Norden des Ortsteils Marienfeld. Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in Ortsrandlage zwischen bereits wohnbaulich erschlossenen Flächen im Süden und Westen. Im Osten grenzt ein Kiefern-mischwald an. Nördlich sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden (siehe Abb. 1). Die Fläche wird ca. zur Hälfte ackerbaulich genutzt. Die andere Hälfte besteht aus einer brach liegenden Grünlandfläche, einem Hundesportplatz und einer Haus-/Gartenfläche. Auf dem Bebauungsplangebiet sind einige Altbäume, überwiegend Eichen und Gehölze jungen bis mittleren Alters vorhanden.



**Abb. 1: Bebauungsplan „Remse III“ – Abgrenzung auf der DGK 5**  
(unmaßstäblich) (Vorlage: Stadt Harsewinkel 2016)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei der Bebauungsplanung wird zum Teil Ackerfläche und brachliegendes Grünland überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Vogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Durch den möglichen Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Bebauungsplanung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Von einem Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen wie der Grünlandbrache kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu

einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 1.000 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2017b). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3914-001), in dessen Gebietsmeldung keine faunistischen Daten hinterlegt sind. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Bei der Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW wurden im Umfeld von ca. 1.000 m Vorkommen planungsrelevanter Daten ausgewertet.

Hier sind mehrere Reviere von Kiebitzen sowie ein Totfund einer Breitflügelfledermaus in einer Firmenhalle gemeldet (LANUV NRW 2017c). Beide Arten sind potenziell auch im oder im Wirkbereich des Plangebietes zu erwarten.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40152 (Harsewinkel)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:



- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q40152 (Harsewinkel). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen strukturbedingt ein Teil im Plangebiet auftreten kann (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40152 (Harsewinkel)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	<b>Säugetiere</b>			
1.	<b>Abendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
2.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G↓</b>	
3.	<b>Fransenfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
4.	<b>Wasserfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
5.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	<b>Baumpieper</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
3.	<b>Eisvogel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
4.	<b>Feldsperling</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
5.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
6.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
7.	<b>Großer Brachvogel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
8.	Habicht	sicher brütend	G↓	
9.	Heidelerche	sicher brütend	U	
10.	<b>Kiebitz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U↓</b>	
11.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
12.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
13.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
14.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
15.	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
16.	<b>Rebhuhn</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>S</b>	
17.	<b>Schleiereule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
18.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
19.	<b>Sperber</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
20.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
21.	<b>Turmfalke</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
22.	Turteltaube	sicher brütend	S	
23.	Uferschwalbe	sicher brütend	U	
24.	<b>Wachtel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
25.	<b>Waldkauz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
26.	<b>Waldohreule</b>	sicher brütend	U	
27.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
28.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
29.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall zum Beispiel die Feldlerche oder den Steinkauz, die im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen potenziell geeignete Habitate vorfinden.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 6 Faunistische Erfassungen 2016

In 2016 wurden avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit sowie Fledermauskartierungen durchgeführt. An insgesamt 8 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erfasst (siehe Tab. 2).

**Tab. 2: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2016**

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
24.03.2016	x		1. Brutvogelbegehung
07.04.2016	x		2. Brutvogelbegehung (inkl. Abendstunden zur Erfassung von Eulen, Rebhuhn)
11.04.2016	x		3. Brutvogelbegehung
04.05.2016	x		4. Brutvogelbegehung
10.05.2016	Eulen	x	1. Fledermausbegehung
05.07.2016	Eulen	x	2. Fledermauskartierung, batcorder-Einsatz (2 Nächte)
04.08.2016	Eulen	x	3. Fledermauskartierung
07.09.2016	Eulen	x	4. Fledermauskartierung, batcorder-Einsatz (2 Nächte)

### 6.1 Brutvogelkartierung

#### 6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste vier Begehungen in der Zeit von März bis Mitte Juni 2016 (siehe Tab. 2). Ergänzend wurden bei den Begehungen zur Fledermauserfassung auch mögliche Vorkommen von Eulen begleitend überprüft.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Anlagestandortes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die überplante Fläche und unmittelbar angrenzende Strukturen untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005).

Bei der Abendbegehung am 07.04.2016 kamen auch Klangattrappen für Rebhuhn, Steinkauz, Waldohreule, Schleiereule und Waldkauz (in dieser Reihenfolge) zum Einsatz, um mögliche Vor-

kommen zu überprüfen. Bei den Fledermausuntersuchungen wurde begleitend auch auf rufende Eulen, im Mai und Juli insbesondere bettelnde Jungeulen oder andere dämmerungs- und nacht-aktive Arten (z.B. Nachtigall, Wachtel) geachtet.

Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 3). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Karte 1) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten und ihrer Reviermittelpunkte, ggf. auch besondere Beobachtungen.

### 6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 27 Vogelarten erfasst. Das Artenspektrum umfasst überwiegend typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder, viele davon haben im UG ihr Brutrevier, andere nutzen das UG nur zur Nahrungssuche. Unter den festgestellten Arten befinden sich auch vier nach KIEL (2005) planungsrelevante Arten. Während die planungsrelevanten Arten **Graureiher**, **Mäusebussard** und **Weißstorch** das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast aufsuchen, liegt für den **Feldsperling** ein Brutverdacht vor. Der Nachweis eines Brutplatzes gelang für den Feldsperling nicht. Dieser ist entweder in einem der (nicht zugänglichen / einsehbaren) Gebäude oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes anzunehmen.

**Tab. 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Sta- tus	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	N	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	N	
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
8.	<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	3	BV	zweimalig singendes Männchen im westlichen Teil des Plangebietes beobachtet, Brutplatz wurde nicht ermittelt, brütet vermutlich im Eingriffsbereich oder im nahen Umfeld (Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen)
9.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	
10.	<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	*	N	gelegentlicher Nahrungsgast auf Ackerflächen und Gewässern des UG
11.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	
13.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BV	
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
15.	<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	N	Am 24.03.2017 in Alteiche des Plangebietes sitzend und rufend. Am 04.05.2017 zwei kreisende Individuen über dem weiteren Umfeld nördlich und nordöstlich der Planung, brütet vermutlich abseits der Planung im Wald
16.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
17.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
19.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
20.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
21.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	BV	
22.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	
23.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	D	
24.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	N	
25.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3S	N	am 24.03.2017 nördlich auf Acker nach Nahrung suchend, seltener Nahrungsgast auf Ackerflächen des UG
26.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
27.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten  
 Vogelarten, die zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gezählt werden sind fett hervorgehoben.  
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)  
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet,  
 (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung  
 Status = Status bezogen auf den Wirkungsbereich der Planung, B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

#### 6.1.2.1 Feldsperling

An zwei Terminen (07.04. und 04.05.2016) wurde je ein balzendes Männchen im westlichen Plangebiet festgestellt. Nach SÜDBECK et al. (2005) ist der Befund als Brutverdacht zu werten. Eine weitere Beobachtung eines (Nahrung suchenden) Feldsperlings gelang – ebenfalls am 04.05. – für den Waldrand im Südosten, jedoch ohne Revier anzeigende Verhaltensweisen. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Ihre Nahrung suchen sie bevorzugt an Eichen und Obstbäumen (SÜDBECK et al. 2005). Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten (LANUV NRW 2017a). Das Plangebiet im Ausgangszustand stellt potenziell einen günstigen, lokal überdurchschnittlich attraktiven Lebensraum für Feldsperlinge dar. Dies wird ermöglicht durch die extensiv genutzten Flächen, mit strukturgebenden und Nahrung bietenden einheimischen Sträuchern und Bäumen sowie den zugänglichen, nischenreichen Gebäuden mit zahlreichen Einflugmöglichkeiten in Verbindung mit der Lage im Übergang zum Offenland. In den Gärten / an Bäumen des nahen Umfeldes sind außerdem Nistkästen angebracht. Beobachtungen, die auf den konkreten Brutplatz des Feldsperlings schließen lassen, gelangen im Rahmen der Kartiergänge nicht. Aufgrund der Beobachtung Revier anzeigender Verhaltensweisen im Plangebiet, des kleinen Aktionsradius der Art zur Brutzeit und der Eignung des Plangebietes mit angrenzenden Bereichen muss aber davon ausgegangen werden, dass sich der Brutplatz im Plangebiet oder unmittelbar benachbart befindet.

#### 6.1.2.2 Graureiher

Am 07.04. wurde in der Dämmerung ein rufender (benachbart überfliegender?) Graureiher erfasst. Weitere Feststellungen von Graureihern im Untersuchungsgebiet blieben aus. Potenziell ist im Plangebiet ganzjährig mit gelegentlich Nahrung suchenden Graureihern zu rechnen. Bruten im Plangebiet oder angrenzenden Bereichen können ausgeschlossen werden.

#### 6.1.2.3 Mäusebussard

An zwei Terminen (24.03. und 04.05.2016) gelangen Mäusebussard-Nachweise. Die Rufe des am 24. März, also zu Beginn der Brutzeit, aus der Alteiche des Plangebietes rufenden Mäusebussards können als Balzverhalten interpretiert werden. Aufgrund der Kontrolle der im Plangebiet stockenden Gehölze im weitgehend unbelaubten Zustand auf Horste und der (wenigen) Beobachtungen konnte eine Brut im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Das im späteren



Verlauf am 04.05.2016 beobachtete Kreisen zweier Bussarde nordöstlich des Geltungsbereiches und die vorhandenen Potenziale der zum Teil bewaldeten Umgebung lassen aber ein (entfernt) benachbartes Brutrevier vermuten. Das Plangebiet selbst bietet ausschließlich Nahrungsflächen und Ansitzmöglichkeiten.

#### 6.1.2.4 Weißstorch

Am 24.03.2016 suchte ein einzelner Weißstorch auf den Ackerflächen nördlich der Planung nach Nahrung. Weitere Beobachtungen von Weißstörchen im Untersuchungsgebiet blieben aus. Für das nähere Umfeld sind keine Weißstorchbrutplätze bekannt oder im Rahmen der Untersuchung festgestellt worden. Potenziell ist im Plangebiet mindestens von Frühling bis Herbst, ggf. ganzjährig mit gelegentlich Nahrung suchenden Weißstörchen zu rechnen. Bruten im Plangebiet oder nah angrenzenden Bereichen können dagegen sicher ausgeschlossen werden.

### 6.2 Fledermauskartierung

#### 6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden vier nächtliche Begehungen in 2016 statt (siehe Tab. 2). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubezeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Als System zur automatischen Ruferfassung wurde der **batcorder** der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht. Dieses sollte an besonders stark frequentierten Bereichen differenziertere Daten zu Aktivitäten über den gesamten Nachtzeitraum und besonders zu weiteren Artvorkommen erbringen. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyse.

Gewählte batcorder-Einstellungen (Standard):

Quality	20
Treshold	-27 db
Posttrigger	400 ms
Cirtical Frequency	16 kHz

#### 6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 4 und Karte 2 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beute-



objekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. „Aus- / oder Einflug“ ist die zusätzliche Sichtbeobachtung von Bewegungen an Baum- oder Gebäudequartieren.

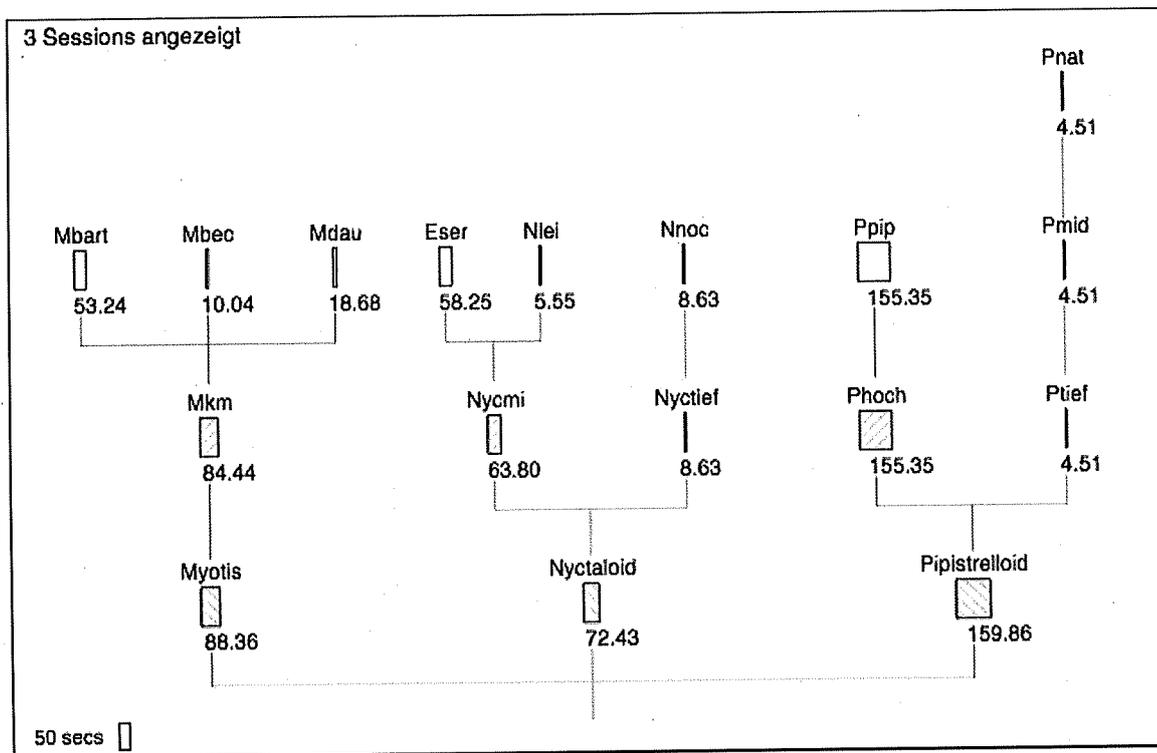
**Tab. 4: Liste der 2016 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten**

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten				Gesamt
			10.05.16	05.07.16	04.08.16	07.09.16	
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	2					16
Jagd			2	2	2	8	
Durchflug					1	1	
<b>Großer Abendsegler</b>	<i>Nyctalus noctula</i>	R					3
Überflug			2	1			
<b>Wasserschneckenfledermaus</b>	<i>Myotis daubentonii</i>	G					1
Jagd						1	
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*					42
Jagd			3	5	11	13	
Durchflug			3	2	3	1	
Ausflug			1				
<b>Anzahl Arten: mind. 4</b>	<b>Gesamtkontakte:</b>		11	10	17	24	62

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen

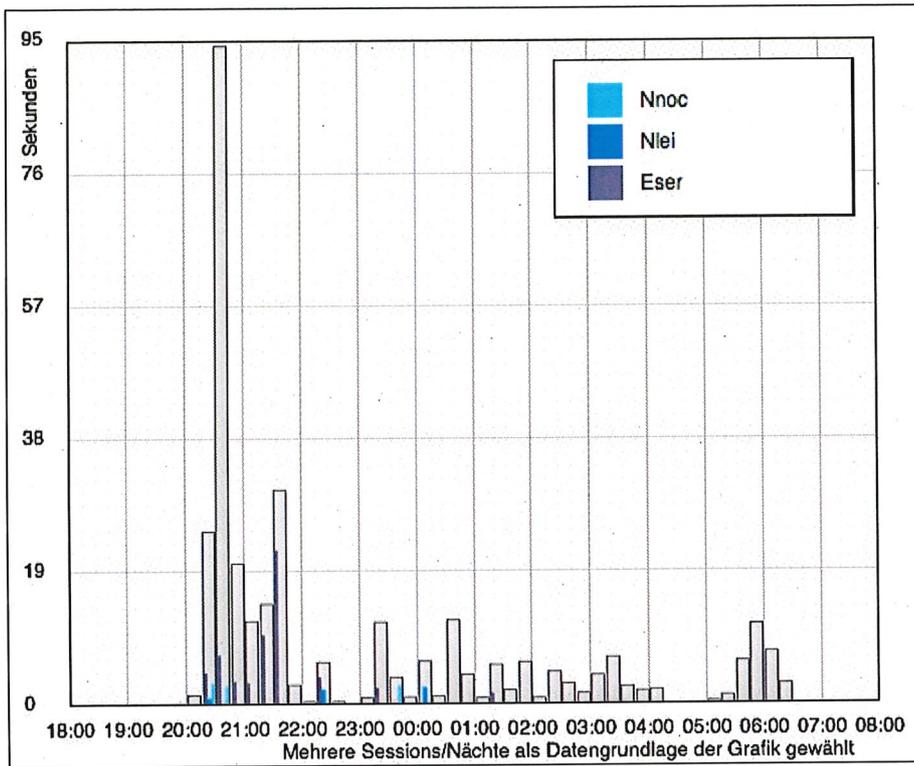


**Abb. 2: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über drei Nächte (batcorder)**

**Kürzel batcorder:**

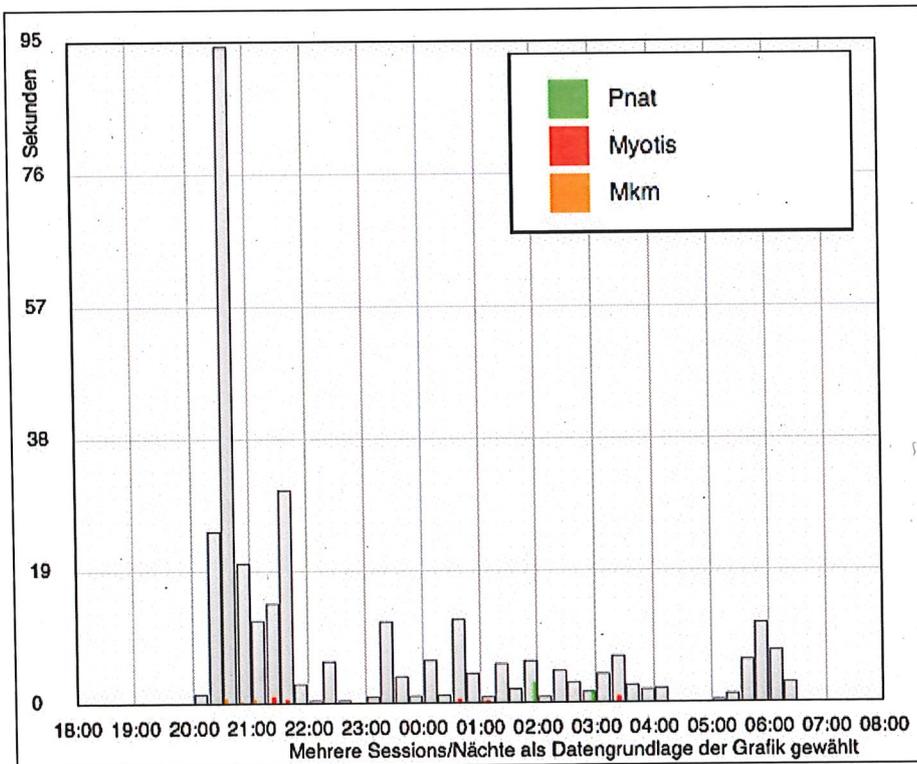
- Bbar: Mopsfledermaus
- Eser: Breitflügelfledermaus
- Mbart: Bartfledermaus (Kleine/Große) (cf.)
- Mbec: Bechsteinfledermaus (cf.)
- Mdaub: Wasserfledermaus
- Mmyo: Großes Mausohr
- Mnat: Fransenfledermaus
- (Mkm: Gattung Myotis, klein)
- Nlei: Kleiner Abendsegler
- Nnoc: Großer Abendsegler
- Plecotus: Gattung Langohrfledermaus (i.W. Braunes/Graues)
- Pnat: Rauhautfledermaus
- Ppip: Zwergfledermaus
- Ppyg: Mückenfledermaus
- Spec.: unbestimmter Fledermausruf

Über die batcorder-Aufzeichnung wurden acht Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 2). In der 2. Aufnahmenacht am 06.07.16 wurden aufgrund eines technischen Defektes keine Aufnahmen aufgezeichnet. Die nächtliche Aktivitätsverteilung der batcorder-Erfassung zeigt Hauptaktivitäten nach dem Sonnenuntergang (z.B. Abb. 5).



**Abb. 3: N**ächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Nyctaloide

Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden in einer Nacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte. Grau unterlegt: Gesamtaktivität



**Abb. 4: N**ächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Rauhautfledermaus und *Myotis* – unbestimmt

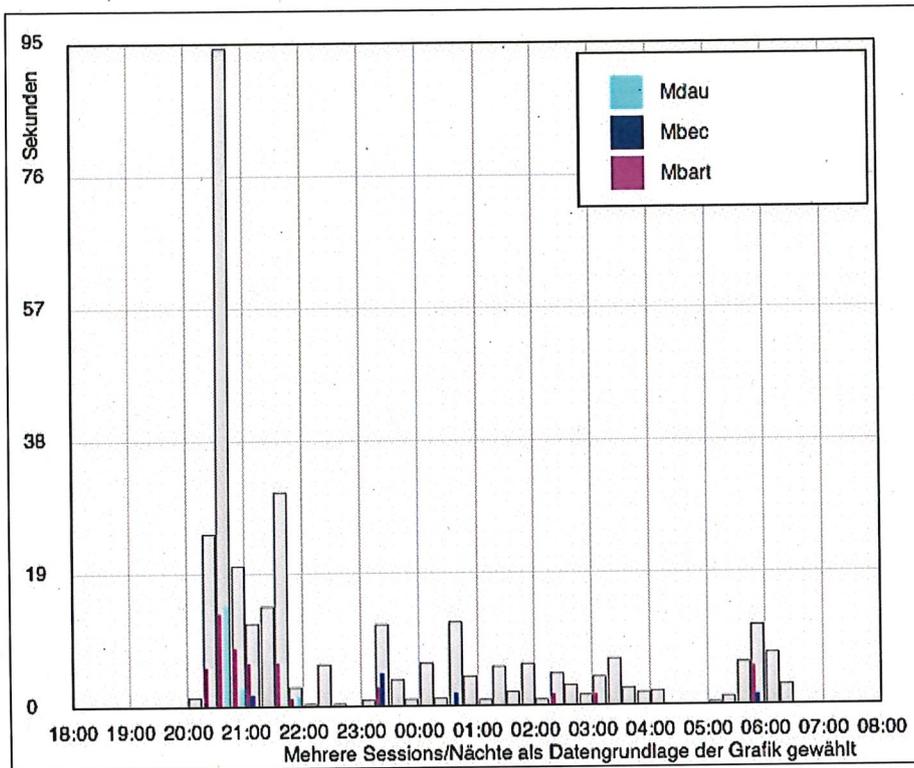


Abb. 5: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: *Myotis*-Arten

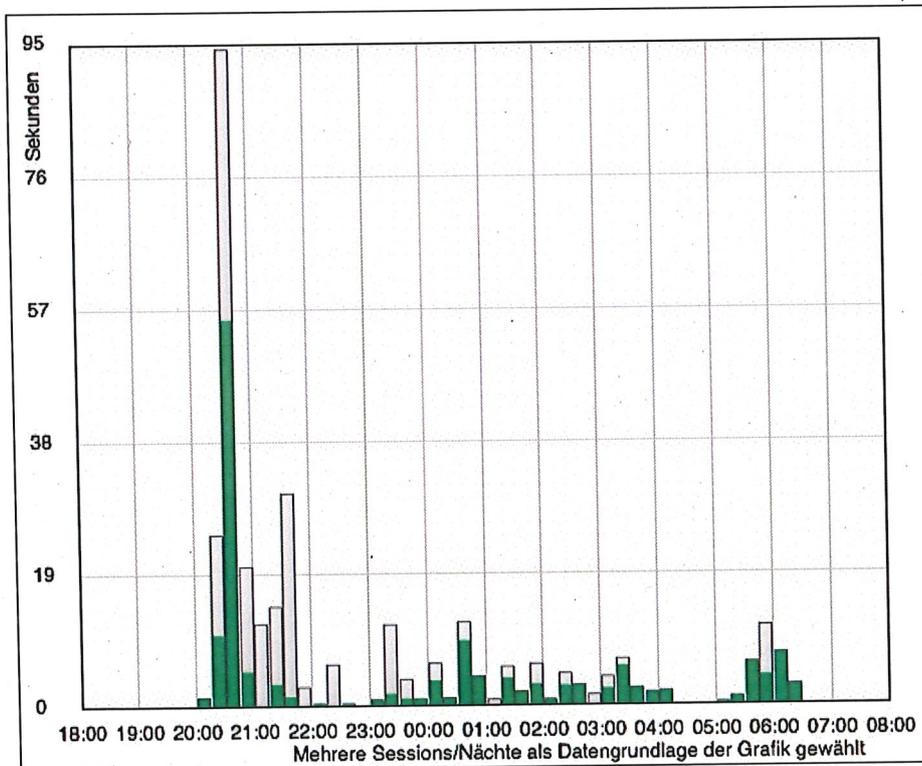


Abb. 6: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Zwergfledermaus



**Tab. 5: Gesamtliste der 2016 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten**

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	x	x
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V		x
Bartfledermaus (Große/Kleine)	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2/3		x
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis cf. bechsteinii</i>	2		x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	x	x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R		x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x
<b>Anzahl Arten: mind. 8</b>			<b>Mind. 4</b>	<b>Mind.8</b>

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen, cf.: lat. confer = vergleiche

Tab. 5 zeigt die Gesamtartenliste der anhand der verschiedenen Methoden erfassten Arten. Mit mindestens acht nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenreich bis artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte und Aufnahmesekunden zeigt eine mittlere bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten. Besonders entlang des westlich am Rand des Plangebietes gelegenen Gewässers wurden hohe Aktivitäten festgestellt.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

### 6.2.2.1 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 m bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde.

Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. In NRW überwintert der Großteil in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen.

Ca. 10 Aufnahmesekunden der batcorder-Auswertung wurden der Bechsteinfledermaus zugeordnet. Die Aufnahmen sind zu unterschiedlichen Zeiten über die Nacht und in den frühen Morgenstunden entstanden (vgl. Abb. 5). Potenziell können einzelne weitere nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe der Gattung *Myotis* von dieser Art stammen. Die nahrungsreichen Flächen entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes sowie potenziell auch die vor Beginn der Untersu-



chungen beseitigte Brachefläche im Westen sind als Teiljagdhabitat einzuschätzen. Hinweise auf Quartiere im Plangebiet oder unmittelbaren Umfeld ergaben sich nicht.

#### **6.2.2.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig und mit zahlreichen Kontakten im Gebiet nachgewiesen. Sie jagte überwiegend im Westteil der Planung im Bereich des Hundeplatzes und an den unbewohnten Gebäuden. Neben der Funktion als Jagdlebensraum können auch Tagesquartiere einzelner Tiere in den überplanten Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

#### **6.2.2.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde insgesamt dreimal im Untersuchungsgebiet per Detektor verhört und in ca. 9 Aufnahmesekunden des batcorders festgestellt.

Auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Hinweise auf Quartiere oder ähnliche bedeutende Funktionen ergaben sich nicht.

#### **6.2.2.4 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Der Kleine Abendsegler kommt in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich an Lichtungen und Wegen an und in Wäldern, sowie über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Siedlungsbereichen. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Ein Kleiner Abendsegler wurde im Rahmen der batcorder-Aufzeichnung nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere oder ähnliche bedeutende Funktionen ergaben sich nicht.

#### **6.2.2.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde einmal jagend im Detektor verhört sowie in ca. 20 Aufnahmesekunden im Bereich des Gewässers nachgewiesen (batcorder-Standort B). Die nahrungsreichen Flächen entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes im Bereich des Gewässers sowie potenziell auch die vor Beginn der Untersuchungen beseitigte Brachefläche im Westen sind als Teil-



jagdhabitat einzuschätzen. Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner Tiere in überplanten Altbäumen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

#### 6.2.2.6 Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

Beide Bartfledermausarten sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die Sommerquartiere in Spalten, Hohlräumen oder auf Dachböden, ihre Winterquartiere in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern beziehen. Darüber hinaus werden seltener auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und Fledermauskästen genutzt. Als Jagdgebiete werden von der Großen Bartfledermaus geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Kleine Bartfledermäuse jagen überwiegend an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken.

Bartfledermäuse wurden in > 50 Aufnahmesekunden nachgewiesen. Dies entspricht einer längeren, voraussichtlich regelmäßigen Präsenz im Plangebiet. Die nahrungsreichen Flächen entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes im Bereich des Gewässers sowie potenziell auch die vor Beginn der Untersuchungen beseitigte Brachefläche im Westen sind als bedeutendes Teiljagdhabitat einzuschätzen. Aufgrund des tageszeitlich frühen Auftretens im Gebiet sind mindestens Einzelquartiere im Bereich der unbewohnten Gebäude anzunehmen. Quartierausflüge wurden nicht beobachtet. Da Ausflüge bei *Myotis*-Arten überwiegend erst ab ca. 1 h nach Sonnenuntergang bei zunehmender Dunkelheit stattfinden, können einzelne Tiere allerdings leicht unbemerkt bleiben.

#### 6.2.2.7 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde zu zwei Aufnahmezeiten zu späten Nachtzeiten im batcorder aufgezeichnet. Hinweise auf Quartiere oder sonstige bedeutende Lebensraumfunktionen sind nicht abzuleiten.

#### 6.2.2.8 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung im Plangebiet jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört. Am 10.05. wurde der abendliche Ausflug eines Tieres aus dem Hauptgebäude am Westrand des Plangebietes beobachtet. An den darauffolgenden Terminen wurden keine weiteren Ein- oder Ausflüge beobachtet. Vermutlich handelt es sich um ein einzelnes Tier, das dieses Gebäude und wechselnde Gebäudequartiere im Planbereich und nahen Umfeld aufsucht. Neben der Funktion als Gebäudequartier wurde das Plangebiet intensiv zur Jagd genutzt.



## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 7.1 Vögel

#### 7.1.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird Offenlandfläche in Anspruch genommen. Mit der Entstehung des Wohnbaugebietes auf dem bisher halboffenen bis offenen Plangebiet rückt der Siedlungsrand auf einer Länge von 180 m um bis zu 150 m nach Nordosten und bildet am nördlichen Rand des Geltungsbereiches zukünftig anzunehmenderweise eine (weitgehend bis gänzlich) geschlossene Kulisse aus Gebäuden und / oder Gartengehölzen (Planzustand).

Hierdurch können grundsätzlich artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Hierzu zählen potenzielle Verdrängungs- oder Entwertungswirkungen sowie eine höhere Gefährdung durch Siedlungseinflüsse. Ursachen für die beschriebenen Auswirkungen können Räumungs- bzw. Erschließungsarbeiten zur Brutzeit, die Scheuchwirkung der Kulisse, ein höheres Aufkommen von Verkehr und sich im Lebensraum der Vögel aufhaltender Menschen oder auch freilaufender Katzen und Hunde sein.

Konflikte mit Rastvögeln sind aufgrund nur gering einzuschätzender Potenziale hinsichtlich der Eignung als Rastgebiet für planungsrelevante Vogelarten nicht anzunehmen. Brutvorkommen planungsrelevanter Offenlandarten wurden nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung im Offenland nach Nahrung suchender Arten – im vorliegenden Fall wurden z.B. Graureiher und Weißstorch nachgewiesen und sind als gelegentliche Nahrungsgäste anzunehmen – ist dagegen nicht anzunehmen. Das Umfeld bietet diesen Arten auch weiterhin ausreichend Nahrungsflächen. Die von der Planung betroffenen Nahrungsflächen sind für die vorkommenden Nahrungsgäste im Offenland nicht essenziell.

Die mögliche Gefährdung von Bruten durch Räumungs- bzw. beginnende Erschließungsarbeiten erfordert die Einhaltung einer bauzeitlichen Regelung zum Schutz von Gelegen Boden brütender Offenlandarten (z.B. Fasan, Schafstelze).

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Flächenräumung“ (keine Räumung zw. 01.03. – 30.09.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Flächenräumung“ (ggf.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 7.1.2 Arten der halboffenen Landschaft

Das Plangebiet besitzt kleinräumig Strukturen der halboffenen Landschaft am Siedlungsrand bzw. im Übergangsbereich zum Offenland. Als planungsrelevante Art halboffener Landschaften wurden der Feldsperling und der Mäusebussard nachgewiesen. Daneben sind Brutvorkommen



von Allerweltsarten zu berücksichtigen, die die Säume, Gebäudenischen und die Gehölze als Brutplatz aufsuchen.

Das am westlichen Rand des Plangebietes nachgewiesene Feldsperlingrevier ist als betroffen anzusehen. Das vor allem im westlichen Teil strukturreiche Mosaik aus unterschiedlichen Bio-  
toptypen im Verbund ist als bedeutsamer, mit großer Wahrscheinlichkeit essenzieller Lebens-  
raum für das Brutrevier einzuschätzen. Ein direkter Verlust des Brutplatzes durch die Beseitigung  
der potenziell besiedelten Gebäude oder ein indirekter Verlust durch eine Entwertung als Brutre-  
vier (Verlust bedeutsamer Strukturen, Verlust der Nähe des Brutplatzes zum Offenland) sind  
möglich. Eine Sicherung des Brutrevieres im räumlichen Zusammenhang ist durch geeignete  
Maßnahmen rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Lebensraumes bzw. essenzieller Bestandteile  
erforderlich.

Durch das Anbieten von Ausweichmöglichkeiten im Siedlungsrandbereich des Gemeindegebietes  
kann ein Brutplatz- oder Revierverlust vermieden bzw. ausgeglichen werden. Eine kurzfristige  
Realisierung von Ausweichmöglichkeiten kann in erster Linie durch eine Hängung von Nisthilfen  
in einem geeigneten Umfeld innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden. Nach den Vor-  
gaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind pro  
betroffenem Brutplatz ersatzweise mindestens zwei für Feldsperlinge geeignete Nistkästen zu  
hängen. Das Umfeld der Hängung muss den Ansprüchen der Art genügen, so sollten günstige  
Nahrungs- und Deckungshabitate vorhanden sein. Optimal sind größere, reich strukturierte Gär-  
ten mit naturnahem Baum- und Strauchbestand (v.a. Obstbäume, Eichen, dichtwüchsige einhei-  
mische Sträucher). Außerhalb der Siedlung in der ausgeräumten Feldflur oder Siedlungsändern  
ohne heckenartige Strukturen, die für Feldsperlinge eine wichtige Ruhestätte, Zuflucht vor Beu-  
tegreifern (z.B. Katzen, Sperber) und in Verbindung mit den Gehölzen in der Umgebung eine  
ausreichende Nahrungsversorgung bieten, muss die Kastenhängung mit der Anpflanzung einer  
Hecke aus einheimischen Gehölzen kombiniert werden (mind. 3 m breit, mind. 20 m (Gesamt-  
)Länge).

Die Aufhängung der Kästen ist am nordwestlichen Rand des Plangebietes in Baumbeständen  
geplant. Bei der Umsetzung an dieser Stelle, ist ein Verbleib des Brutreviers Vor Ort zu erwarten.

Der Mäusebussard besiedelt bewaldete und halboffene Lebensräume. Im vorliegenden Fall stellt  
das Plangebiet lediglich einen allgemeinen, nicht essenziellen Teillebensraum der im Gebiet vor-  
kommenden Mäusebussarde dar. Bruten werden nicht gefährdet. Auch erheblich negative Aus-  
wirkungen auf die Nahrungsversorgung können angesichts der großen Aktionsräume und der  
vergleichsweise geringen Ausdehnung der Planung ausgeschlossen werden.

Weitere planungsrelevante Arten der halboffenen Landschaft wurden nicht nachgewiesen.

Die mögliche Gefährdung von Bruten in Gehölzen durch Gehölzbeseitigungen erfordert eine  
Bauzeitenregelung für die Gehölzbeseitigung.

Die mögliche Gefährdung von Bruten durch den Abriss der Gebäude und spätere Räumungs-  
und Erschließungsarbeiten erfordert die Einhaltung einer bauzeitlichen Regelung zum Schutz von  
Gelegen am Boden, frei oder in Gebäuden brütender Arten der halboffenen Landschaft (z.B.  
Goldammer, Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Amsel).

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Vogelarten der halboffenen Landschaft**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	▪ Bauzeitenregelung „Gehölze“ (keine Gehölzbeseitigung zw. 01.03.-31.10.)
<input type="checkbox"/>	▪ Bauzeitenregelung „Flächenräumung“ (keine Räumung zw. 01.03. – 30.09.)
<input type="checkbox"/>	▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“
<input type="checkbox"/>	▪ Ökologische Baubegleitung „Flächenräumung“ (ggf.)
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>Schädigungsverbot</b>	



<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung eines Revierausgleichs für Feldsperlinge</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b> <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 7.1.3 Arten des Siedlungsraumes

Das Plangebiet betrifft eine Fläche, die an das bebaute Stadtgebiet Harsewinkel angrenzt und den Übergang zum Offenland bildet.

Zu den Arten des Siedlungsraumes zählen auch planungsrelevante Vogelarten wie ggf. Wanderfalke, Turmfalke, Schleiereule, Nachtigall, Mehlschwalbe etc. Auch der Feldsperling kann als Art des Siedlungsraumes interpretiert werden, besiedelt aber in der Regel lediglich die Siedlungsrandbereiche. Die Art wurde bereits bei der Betrachtung der Arten der halboffenen Landschaft bewertet.

Gleiches gilt für die Allerweltsarten der Siedlungsbereiche, die auch die halboffenen Landschaften bewohnen.

Insgesamt kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen für Arten des Siedlungsraumes vermieden werden, wenn bauzeitliche Regelungen zum Schutz von Vogelbruten in Gebäuden, Gehölzen und Gehölzsäumen und Sonderstrukturen (z.B. nischenreiche Holzlager) getroffen und eingehalten werden und das betroffene Feldsperlingrevier durch Maßnahmen gesichert bzw. ausgeglichen wird.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Vogelarten des Siedlungsraumes**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitenregelung „Gehölze“ (keine Gehölzbeseitigung zw. 01.03.-31.10.)</li> <li>▪ Bauzeitenregelung „Flächenräumung“ (keine Räumung zw. 01.03. – 30.09.)</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung „Flächenräumung“ (ggf.)</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung eines Revierausgleichs für Feldsperlinge</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7.2 Fledermäuse

### 7.2.1 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Bei den Abrissgebäuden handelt es sich um ehemals wohnbaulich genutzte Gebäude und Lagergebäude aus Backstein. Hier sind einzelne Quartiere der Zwergfledermaus über die Kartie-

zung nachgewiesen. Potenziell sind weitere Einzelnutzungen durch Breitflügelfledermäuse und Bartfledermäuse zu erwarten. Ein Ausweichen auf umliegende vorhandene Quartiere kann nicht unmittelbar vorausgesetzt werden, da der solitär in Ortsrandlage stehende alte Gebäudekomplex im nahen Umfeld eine Sonderstellung hat. Die umliegenden Gebäude der Neubausiedlungen sind nicht zwangsläufig für Spalten bewohnende Arten nutzbar, so dass durch den Abbruch von einem Verlust einer Ruhestätte ausgegangen werden muss.

Der **Verlust der Ruhestätten** durch den Abriss ist gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen im Verhältnis 1:5 auszugleichen (MKULNV NRW 2013). In Ansatz gebracht wird der Verlust mindestens eines vollwertigen Quartieres. Hierfür sind mindestens 5 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen an nah gelegenen oder erhalten bleibenden Gebäuden zu schaffen. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätten ausgeglichen werden. Hierfür steht das in ca. 200 m südwestlicher Entfernung gelegene städtische Gebäude des Jugendtreffs Trockendorf an der Bussemasstraße 21 zur Verfügung.

Zur **Vermeidung der Tötung** übertagender oder ggf. winterschlafender Tiere muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Hinweise auf weitere Quartierfunktionen, Fortpflanzungsgemeinschaften oder kopfstärke Männchengesellschaften sind nicht vorhanden.

Die überplanten Flächen, besonders die westlich gelegenen Flächen entlang des RRBs und des Hundeplatzes werden als Nahrungshabitate genutzt. Besonders für die Breitflügelfledermaus, die typischerweise Grünlandflächen bejagt, aber auch für Zwergfledermaus und Bartfledermäuse wird der Nahrungsraum durch die Bebauung verringert.

Aufgrund der intensiven Nutzung durch die Arten ist ein essenzieller **Verlust von Nahrungsflächen** nicht auszuschließen. Ein Ausweichen auf umliegende Nahrungsflächen kann nicht sicher angenommen werden, da z.B. die dort vorhandenen Jagdreviere bereits besetzt bzw. so stark frequentiert sein können, dass die betroffenen Individuen weiträumig ausweichen müssten. Die Nutzung weit entfernter oder suboptimaler Nahrungsräume kann zu einer verringerten Fitness bis hin zu einer stressbedingten Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte inklusive der Balzreviere führen. Da im Zuge der Planung eine Grünfläche entlang des RRB erhalten bzw. hergestellt wird, wird ein Teil des Nahrungshabitates vor Ort erhalten.

Von 9.000 m<sup>2</sup> aktuell hochwertigen Jagdlebensraum werden 1.500 m<sup>2</sup> durch die geplante Grünfläche entlang des RRB erhalten. Durch die Anlage von Gärten im Wohngebiet werden weitere Nahrungshabitate, wenn auch ggf. in geringerer Qualität, im Plangebiet verbleiben. Es ist von ca. 9.000 m<sup>2</sup> zukünftiger Gartenfläche auszugehen; bei anzunehmender Einschränkung der Nutzbarkeit (2:1) durch Strukturarmut oder Beleuchtung verbleiben ca. 4.500 m<sup>2</sup>, die zusätzliche Nahrungsfläche im Plangebiet ergeben. Mindestens ein Drittel der dauerhaft vor Ort verloren gehenden Fläche ist zur Minderung der Auswirkungen und zur dauerhaften Stützung der lokalen Population im Umfeld bereit zu stellen. Dies ist sicher gestellt durch die dauerhafte Anlage einer großflächigen Offenlandausgleichfläche zugunsten des Kiebitz auf den nah gelegenen Flurstücken 14 und 76, Flur 4, Gemarkung Marienfeld (Bebauungsplanung „Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“).

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Mindestens die Grünfläche entlang des RRB, die als hochwertiges Nahrungshabitat erhalten / hergestellt werden soll, ist als Dunkelraum zu erhalten. Lichtemissionen aus dem bebauten Raum sind aus dem Bereich fern zu halten.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher



Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“ (ganzjährige Abbruchbeschränkungen bzw. Ausschluss zw. 01.12. – 15.03.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
▪ Schaffung von Nahrungshabitaten	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.2.2 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten**

Von der Planung sind Gehölze unterschiedlicher Struktur betroffen. Der überwiegende Teil der Altgehölze (v.a. Stieleichen und flächige Gehölze entlang des RRB) wird über den Bebauungsplan festgesetzt. Lediglich zwei ältere Bäume, eine mehrstämmige Kastanie und eine Eiche werden überplant. Neben diesen sind jüngere Gehölze und Sträucher überplant. Letztere bieten keine Strukturen, die von Fledermausarten als Quartier genutzt werden können. Leitstrukturen stellen sie ebenfalls nicht da, so dass die Einschränkung des Nahrungshabitates verbleibt.

Die mögliche Nutzung der Altgehölze durch Fledermäuse wurde im Rahmen mehrerer Fledermaus - Detektorerfassungen überprüft. Ausflüge aus den betroffenen zwei Altgehölzen konnten hierbei nicht ermittelt werden. Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere im Sommerlebensraum können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Potenzialabschätzung wurden an diesen beiden Gehölzen keine auffälligen Höhlungen oder sonstige Strukturen entdeckt, die auf eine Nutzung durch Fledermausarten, die der Wasserfledermaus oder des Abendseglers hindeuten. Unregelmäßig genutzte Hangplätze in Sommer- und Übergangsquartieren können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bedeutende Quartierfunktionen sowie Winterquartierfunktionen sind allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Zur Vermeidung der Tötung von Wasserfledermäusen im Sommerquartier ist die Fällung der Gehölze im Plangebiet in einem möglichst winterkalten Zeitraum durchzuführen (01.11. bis 28./29.02.).

Besonders die Gehölzreihe entlang des RRBs wird als Nahrungshabitat und für Arten wie die Bechsteinfledermaus gegebenenfalls als Leitlinie genutzt. Durch den Erhalt der Gehölzbestände am RRB werden diese Funktionen erhalten.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitats im näheren Umfeld führen. Mindestens die Grünfläche entlang des RRB, die als hochwertiges Nahrungshabitat erhalten / hergestellt werden soll, ist als Dunkelraum zu erhalten. Lichtemissionen aus dem bebauten Raum sind aus dem Bereich fern zu halten.



Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

**Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitenregelung „Gehölze“ (keine Gehölzbeseitigung zw. 01.03. – 31.10.)</li> </ul> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**7.3 Sonstige planungsrelevante oder geschützte Arten**

Am 04.08.2016 wurden im Rahmen der Fledermauskartierung zahlreiche Jungfrösche (Gattung Grünfrösche) im Bereich des Gebäudegrundstückes festgestellt. Hierbei handelte es sich vermutlich, um Teich- und / oder Seefrösche, die nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen.

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Besonders im Rahmen der Erschließung können bei maschinellen Arbeiten zur Nachtzeit Tötungen der abwandernden Jungfrösche auftreten. Sofern es, wie üblicherweise anzunehmen, zu keinen Nachtbauarbeiten kommt, sind weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Amphibien nicht erforderlich.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

**Tab. 11: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante oder geschützte Arten**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>



- keine  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 keine

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:

ja

nein

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

### 8.1 Vermeidung / Minderung

#### 8.1.1 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (keine Gehölzbeseitigungen zw. 01.03. – 31.10.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. keine Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) durchzuführen. Die geplanten Gehölzfällungen sind daher ausschließlich in der Zeit vom 01. November bis zum 28. / 29.02. vorzusehen und durchzuführen.

Eine jahreszeitliche Übersicht zur Bauzeitenregelung in Kombination mit der ökologischen Baubegleitung ist im Anhang dargestellt (siehe Kap. 11.2, S. 40).

#### 8.1.2 Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (ganzjährig Abbruchsbeschränkungen bzw. Ausschluss zw. 01.12. – 15.03.)

In der Zeit von 01. Dezember bis 15. März dürfen zum Schutz von überwinterten Fledermäusen keine Abrissarbeiten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier erfordern darüber hinaus Abbrucharbeiten in der Zeit vom 16.03. bis 30.11. eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung (siehe Kap. 8.1.4). Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Vögeln oder Ruheplätzen von Fledermäusen ausfindig gemacht und Tötungen oder erhebliche Störungen vermieden werden. Um unnötige Komplikationen und einen ggf. hohen Aufwand oder bedingt durch hohe Unsicherheiten strenge Restriktionen zu vermeiden, ist es wichtig, dass die ökologische Baubegleitung frühzeitig eingebunden wird. Je nach Sachlage kann es notwendig oder sinnvoll sein, schon einige Wochen vor Beginn von Abbrucharbeiten eine Ermittlung / Abgrenzung kritischer und unkritischer Bereiche vorzunehmen.

#### 8.1.3 Bauzeitausschluss „Flächenräumung“ (keine Räumung zw. 01.03. – 30.09.)

Zur Brutzeit von im Plangebiet vorkommenden Vögeln kann es bedingt durch die Flächenräumung im Vorfeld / zu Beginn der Erschließung zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. keine Räumungsarbeiten auf der Fläche durchzuführen.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (vom 1. März bis 30. September) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können flächen-

vorbereitende Maßnahmen wie regelmäßige Mulchung etc. gesteuert oder sensible Bereiche um Brutvorkommen von Vögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

#### 8.1.4 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“

Die Gebäude sind unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum Dezember bis Mitte März.

In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau sind die jeweiligen Gebäude von einem Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Feldsperling, Haussperling, Ringeltaube oder Hausrotschwanz, zu achten.

*Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).*

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

#### 8.1.5 Ökologische Baubegleitung „Flächenräumung“

Im Plangebiet treten während der Brutzeit nachweislich (Bachstelze, Rotkehlchen) und potenziell (z.B. Fasan, Goldammer, Schafstelze) Boden brütende Arten auf. Innerhalb der Brutzeit ist daher auch abseits der Bäume und Gebäude mit Bruten zu rechnen. Selbst im Falle, dass die Räumung / der Beginn der Erschließungsarbeiten nicht unmittelbar an die Fällung der Gehölze und den Abbruch der Gebäude anschließen, kann die Plangebietsfläche innerhalb der Brutzeit erneut Brutvorkommen von Vögeln aufweisen. Ein Prüfbedarf besteht daher auch dann, wenn bereits Bäume und Gebäude beseitigt wurden und die Beseitigung mind. 1 Woche zurückliegt. Insbesondere bei voranschreitender Verbrachung ist mit Brutvorkommen zu rechnen.

Die ökologische Baubegleitung soll einen räumungsbedingten Gelegeverlust bzw. die Tötung von Jungvögeln vermeiden. Außerhalb der Brutzeit von Vögeln, die vom 01.03. bis 30.09. andauern kann, ist eine ökologische Baubegleitung für die Flächenräumung daher nicht erforderlich. Wäh-



rend der Brutzeit dagegen ist eine mögliche Betroffenheit auf der zu räumenden Fläche vorab durch eine oder mehrere Kontrolle(n) zu überprüfen.

Wenn eine Flächenräumung zur Brutzeit unumgänglich und ökologisch zu begleiten ist, ist zunächst die Betroffenheit von Bruten / Gelegen zu prüfen und ggf. möglichst einzugrenzen. So können ggf. die Einschränkungen über eine individuelle räumlich-zeitliche Steuerung auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

## 8.2 Funktionserhalt

### 8.2.1 Schaffung eines Revierausgleichs für Feldsperlinge (CEF)

Für die Beseitigung einer vom Feldsperling besetzten Fortpflanzungsstätte, sind zeitlich vorgezogen, in geeignetem Umfeld im Gemeindegebiet drei Nisthilfen für Feldsperlinge zu hängen. Die Funktionalität ist fortlaufend sicherzustellen (Wartung, Reinigung).

Das Umfeld der Hängung muss den Ansprüchen der Art genügen, so sollten Nahrungsflächen wie Grünland, Gärten, Obstwiesen vorhanden sein. Außerhalb der Siedlung in der ausgeräumten Feldflur oder Siedlungsrandern ohne heckenartige Strukturen muss die Kastenhängung mit der Anpflanzung einer Hecke / Gehölzgruppe kombiniert werden (mind. 3 m breit, mind. 20 m (Gesamt-)Länge). Bevorzugt eignen sich einheimische Gehölze, insbesondere Stieleiche, Rotbuche, Schwarzerle, Obstbäume, Schwarzer Holunder, Eberesche, Vogelkirsche, Berberitze und Felsenbirne. Die Verwendung verschiedener Arten und ein dichter Wuchs erhöhen den Nutzen in der Regel.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Fluglochdurchmesser 32 mm
- Aufhänge-Höhe > 2,5 m
- nicht für Katzen o. a. erreichbar
- Aufhängung nahe beieinander liegend (< 50 m) in Siedlungsrandlage an Gehölzen oder ggf. in ungestörter Lage an Gebäuden
- Aufhängung in der Nähe von Hecken, dichtem Strauchwuchs

Die Nistkästen können in Gruppen oder einzeln mit freiem Anflugbereich mindestens 2,5 m hoch an Bäumen oder an landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden.

Die Aufhängung der Kästen ist am nordwestlichen Rand des Plangebietes in Baumbeständen geplant. Bei der Umsetzung an dieser Stelle, ist ein Verbleib des Brutreviers Vor Ort ohne das Erfordernis von Heckenpflanzungen o.ä. zu erwarten.

### 8.2.2 Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fledermausquartieren sind mindestens fünf für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es soll mindestens ein Ganzjahreskasten bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen sind Fledermausbretter oder Flachkästen etc. zu nutzen. Hierfür steht das in ca. 200 m südwestlicher Entfernung gelegene städtische Gebäude des Jugendtreffs Trockendorf an der Bussemasstraße 21 zur Verfügung. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Arten-



schutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist baldmöglichst, spätestens vor Abbruchbeginn umzusetzen.

### **8.2.3 Schaffung von Nahrungshabitaten für Breitflügelfledermaus und Bartfledermäuse (Minderung)**

Zur Minderung der Auswirkungen durch Nahrungsraumverlust und zur dauerhaften Stützung der lokalen Population sind im Umfeld der Planung Nahrungsflächen bereit zu stellen. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden ca. 9.000 Grünland und Brachflächen in Wohnfläche umgewandelt. Da im Zuge der Planung eine Grünfläche entlang des RRB erhalten bzw. hergestellt wird und durch die Anlage von Gärten im Wohngebiet, wird ein Teil des Nahrungshabitates vor Ort erhalten. Mindestens ein Drittel der dauerhaft vor Ort verloren gehenden Fläche ist auszugleichen. Dies ist sicher gestellt durch die dauerhafte Anlage einer großflächigen Offenlandausgleichfläche zugunsten des Kiebitz auf den nah gelegenen Flurstücken 14 und 76, Flur 4, Gemarkung Marienfeld (Bebauungsplanung „Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“).

### **8.2.4 Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die westlichen Gehölzflächen entlang des Stillgewässers stellen Fledermaus-Lebensräume dar, die intensiv zur Jagd genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen. Die Ausleuchtung des Grünstreifens an der Westgrenze des Plangebietes ist durch eine angepasste Lampenverortung /-höhe /-ausrichtung / Leuchtintensität zu vermeiden, so dass wirksame Dunkelräume erhalten bleiben. Zu den Gehölzen sollte eine bauliche Abstandsfläche von mindestens 5 m (ab außerhalb des Baumtraufs) eingehalten werden.

#### Hinweise zur Außenbeleuchtung (mindestens entlang der öffentlichen Wege und auf den gehölzseitigen Flächen der Grundstücke an der Westgrenze)

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen nach Osten zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung des Grünstreifens durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.



## 9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“**
- **Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“**
- **Bauzeitenregelung „Flächenräumung“**
- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“**
- **Ökologische Baubegleitung „Flächenräumung“ (ggf.)**
- **Schaffung eines Revierausgleichs für Feldsperlinge (CEF)**
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)**
- **Schaffung von Nahrungshabitaten für Breitflügelfledermaus und Bartfledermäuse (Minderung)**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

für die Aufstellung und die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes Nr. 80, „Remse III“, artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

### 9.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für Baum bewohnende und Gebäude bewohnende Fledermausarten sowie für den Feldsperling und Allerweltsvogelarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

## 10 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (01.08.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (01.08.2017).
- LANUV NRW (2017c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (01.08.2017).
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- ÖKON (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Vorhaben der Stadt Harsewinkel Bebauungsplan „Remse III“. Münster.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).



**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



## 11 Anhang

### 11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 11.1.1 Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3  <b>Messtischblatt</b> <b>Q40152 (Harsewinkel)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U</li> <li>kontinentale Region: U</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens Teile des Plangebietes sind Bestandteile eines Feldsperling-Brutreviers.</li> <li>Der Brutplatz konnte nicht ermittelt werden, befindet sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet oder unmittelbar benachbart; in Karte 1 wurde der Reviermittelpunkt verortet.</li> <li>struktureiches Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen im Verbund im Westen des Plangebietes ist als bedeutsamer, mit großer Wahrscheinlichkeit essenzieller Lebensraum für das Brutrevier einzuschätzen</li> <li>Bei Umsetzung der Planung droht ein Verlust / die Entwertung des Brutrevieres durch eine Beseitigung des Brutplatzes und / oder den Verlust diverser, extensiver, halboffener, vermutlich essenzieller Strukturen.</li> <li>Gehölzbeseitigungen und Gebäudeabbrüche zur Brutzeit können die Brut gefährden bzw. zur Tötung von Individuen führen, wenn die im Plangebiet vorhandenen potenziellen Brutplätze besetzt sind.</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (keine Gehölzbeseitigungen zw. 01.03. – 30.09.)</li> <li>Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung eines Revierausgleichs für Feldsperlinge (CEF)</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			X



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

**11.1.2 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V  <b>Messtischblatt</b> <b>Q40152 (Harsewinkel)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> • atlantische Region: <b>G</b> • kontinentale Region: - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>Infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von nischenreichen Gebäuden, von Gehölzen und Saumstrukturen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten.</li> <li>Grundsätzlich ist auch ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit benachbart brütenden Allerweltsarten nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln).</li> <li>Die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht vollständig</li> </ul>			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)</p>		
<p>verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>		
<p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (keine Gehölzbeseitigungen zw. 01.03. – 31.10.)</li> <li>• Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“</li> <li>• Bauzeitenregelung „Flächenräumung“</li> </ul>		
<p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
<p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>		



11.1.3 Baum bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ))				
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: G	<b>Messtischblatt</b> <b>Q40152 (Harsewinkel)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: G</li> <li>kontinentale Region: x</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeutende Quartierfunktionen in den überplanten Gehölzen können ausgeschlossen werden.</li> <li>Unregelmäßig genutzte Hangplätze in Sommer- und Übergangsquartieren sind nicht vollständig auszuschließen.</li> <li>Die Gehölze entlang des RRB haben eine Funktion als Jagdraum, ggf. als Leitstruktur.</li> </ul>				
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (keine Gehölzbeseitigungen zw. 01.03. – 31.10.)</li> </ul> </li> <li>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> </li> <li>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> </li> </ul>				
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			<b>ja</b>	<b>nein</b>
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ))		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 11.1.4 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */2
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q40152 (Harsewinkel)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>G/G↓</b></li> <li>kontinentale Region: <b>x</b></li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: <b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>An den Abrissgebäuden sind Einzelquartiere der Zwergfledermaus durch Ausflugbeobachtungen belegt.</li> <li>Die Gebäude sind ganzjährig für Fledermausarten nutzbar.</li> <li>Die Brachflächen und Gehölzstreifen entlang des RRB werden intensiv zur Nahrungssuche genutzt.</li> </ul>			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ))		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (ganzjährig Abbruchbeschränkungen bzw. Ausschluss zw. 01.12. – 15.03.)</li> <li>Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)</li> <li>Schaffung von Nahrungshabitaten für Breitflügelfledermaus und Bartfledermäuse (Minderung)</li> <li>Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 12: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Gebäude (Abbruch)</b> (z.B. Fledermäuse, Feld- sperling, Amsel, Hausrot- schwanz)	schwarz	schwarz	schwarz	weiß								
<b>Gehölze (Beseitigung)</b> (Fledermäuse und Vögel)	schwarz											
<b>Fläche (Räumung)</b> (Vögel, z.B. Goldammer, Bachstelze, Fasan)	weiß											

schwarz: Abschluss Abriss / Gehölzbeseitigung

grau: Abriss / Gehölzbeseitigung / Räumung mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen

In der Tabelle ist dargestellt, für welche Zeiträume Ausschlusszeiten zu beachten sind und in welchen Zeiträumen bei Abbruch und Räumung die Umsetzung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln nur unter ökologischer Baubegleitung ggf. erfolgen kann. Die zeitliche Planung für Abbrucharbeiten, Gehölzbeseitigungen und die Räumung des Plangebietes ist entsprechend zu koordinieren.

**Stadt Harsewinkel  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel**

**Bebauungsplan Nr. 80  
Remse III**

**Faunistische Erhebungen 2016**

**Brutvogeluntersuchung**

(Darstellung beschränkt auf nachweise planungsrelevanter Arten)



erfasstes Revierzentrum



Einzelfundpunkt



singend, Balz



Flugrichtung abfliegender oder überfliegender Individuen

Fe

Feldsperling

Mb

Mäusebussard

Wei

Weißstorch

Ein am 07.04.2016 überfliegend rufend erfasster Graureiher konnte nicht genau verortet werden und ist in der Karte nicht dargestellt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Graureihern, Mäusebussarden oder Weißstörchen können für den Wirkraum der Planung ausgeschlossen werden.



Plangebiet, engeres Untersuchungsgebiet



(c) Geodatenbasis: Stadt Münster, Flurstück

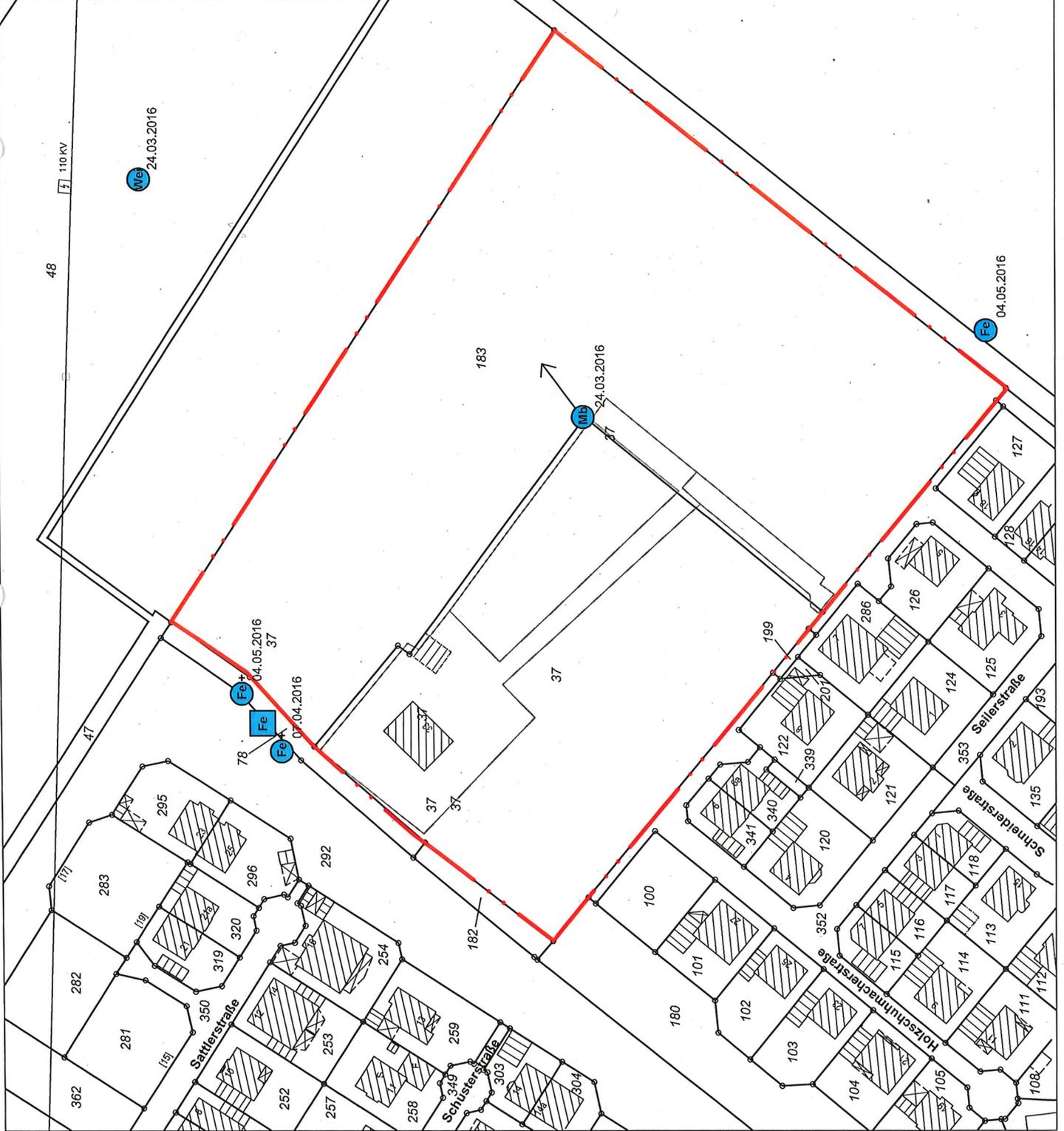
Maßstab: 1:1000

Karte 1

ökon Angewandte Ökologie und  
Landschaftsplanung GmbH

Liberei 13  
741 0251 / 13 30 20-12  
Fax: 0251 / 13 30 20-18  
mail: info@oekon.de

Münster, 13.09.2017



Stadt Harsewinkel  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel

Bebauungsplan Nr. 80  
Remse III

Faunistische Erhebungen 2016

Fledermausuntersuchung: Detektorbegehungen

- Zwergfledermaus
- Breitflügel-Fledermaus
- Großer Abendsegler
- Wasserfledermaus

1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte  
(alle Durchgänge)

1. Durchgang (10.05.2016)
2. Durchgang (05.07.2016)
3. Durchgang (04.08.2016)
4. Durchgang (07.09.2016)



Ausflugbeobachtung Gebäude  
Zwergfledermaus am 10.05.16

Aufnahmestandorte batcorder  
A: 05.07. bis 06.07.16  
B: 07.09. bis 11.09.16

Plangebiet, engeres  
Untersuchungsgebiet



(c) Geodatenbasis: Stadt Harsewinkel, Flurkarte  
Maßstab: 1:1000  
Karte 2

**ökon** Angewandte Ökologie und  
Landschaftsplanung GmbH  
Liborius 13  
48155 Münster  
Telefon: 0251 / 13 38 20-10  
Fax: 0251 / 13 38 20-19  
mail: info@oekon.de

Münster, 13.09.2017

